

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EWG) Nr. 595/93 der Kommission vom 15. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 596/93 der Kommission vom 15. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
*	Verordnung (EWG) Nr. 597/93 der Kommission vom 15. März 1993 mit einer zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 bei der Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse anzuwendenden Übergangsmaßnahme	5
	Verordnung (EWG) Nr. 598/93 der Kommission vom 15. März 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	6
	Verordnung (EWG) Nr. 599/93 der Kommission vom 15. März 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	9
	Verordnung (EWG) Nr. 600/93 der Kommission vom 15. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	12
	Verordnung (EWG) Nr. 601/93 der Kommission vom 15. März 1993 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	14
	Verordnung (EWG) Nr. 602/93 der Kommission vom 15. März 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	16
	Verordnung (EWG) Nr. 603/93 der Kommission vom 15. März 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	18
*	Verordnung (EWG) Nr. 604/93 der Kommission vom 15. März 1993 zur Durchführung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 129/93 eröffneten obligatorischen Destillation in Deutschland	20

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 595/93 DER KOMMISSION**

vom 15. März 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3873/92 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 12. März 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3873/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 118.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(?)
0709 90 60	134,97 ^(?) ^(?)
0712 90 19	134,97 ^(?) ^(?)
1001 10 00	172,66 ^(?) ^(?) ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	141,25
1001 90 99	141,25 ⁽¹¹⁾
1002 00 00	149,49 ⁽⁶⁾
1003 00 10	130,09
1003 00 20	130,09
1003 00 80	130,09 ⁽¹¹⁾
1004 00 00	113,51
1005 10 90	134,97 ^(?) ^(?)
1005 90 00	134,97 ^(?) ^(?)
1007 00 90	136,92 ⁽⁴⁾
1008 10 00	45,13 ⁽¹¹⁾
1008 20 00	82,05 ⁽⁴⁾
1008 30 00	45,65 ^(?)
1008 90 10	^(?)
1008 90 90	45,65
1101 00 00	210,43 ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾
1102 10 00	221,97 ⁽⁶⁾
1103 11 30	278,94 ⁽⁶⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 50	278,94 ⁽⁶⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	225,95 ⁽⁶⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 (ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 42) festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 596/93 DER KOMMISSION

vom 15. März 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 12. März 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	0	0	3,07
0712 90 19	0	0	0	3,07
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	3,07
1005 90 00	0	0	0	3,07
1007 00 90	0	7,30	7,30	7,30
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 597/93 DER KOMMISSION

vom 15. März 1993

**mit einer zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 bei der Einfuhr bestimmter
Getreideerzeugnisse anzuwendenden Übergangsmaßnahme**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide (¹), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Während der Schwellenpreis ab dem Wirtschaftsjahr
1993/94 stark herabgesetzt wird, sollte er bei der Einfuhr
von in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten
Erzeugnissen zwei Monate lang, vom Beginn des
genannten Wirtschaftsjahres an gerechnet, in Höhe des
vorjährigen Schwellenpreisniveaus angewandt werden. Bei
der Berechnung der bei der Einfuhr der genannten
Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfung ist deshalb

im Juli und August 1993 der im Juli 1992 geltende
Schwellenpreis zu berücksichtigen.Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich
der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 ist bei der Berech-
nung der Abschöpfungen und der Berichtigungen gemäß
Artikel 12 derselben Verordnung der im Juli und August
1993 für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung
genannten Erzeugnisse außer Mais, Hafer und Sorghum
geltende Schwellenpreis der im Juli 1992 anwendbare
Schwellenpreis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 598/93 DER KOMMISSION

vom 15. März 1993

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1750/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buch-
stabe a),gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der
Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungs-
bestimmungen für die besonderen Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1734/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und
zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puff-
bohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe
gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter
dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht
einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser
Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung
(EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, festgelegt worden.Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe
gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter
dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unter-
schied zwischen diesen beiden Preisen.Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für
das Wirtschaftsjahr 1992/93 wurde mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1751/92 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach
Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der
Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegelung für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab
dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres
monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zumAuslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1752/92 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.Die Kürzung der Beihilfe, die sich aus der Anwendung
der Regelung der garantierten Höchstmengen für das
Wirtschaftsjahr 1992/93 ergibt, ist durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2512/92 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2752/92⁽¹⁰⁾, festgelegt worden.Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82
muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrunde-
legung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglich-
keiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notie-
rungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die
tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es
müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die
Notierungen an den für den internationalen Handel
wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der
Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1238/87⁽¹²⁾, ist der Preis je 100 kg für Soja-
schrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹³⁾ festgelegten
Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzu-
setzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den
vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen
die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen,
die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82
vorgesehen sind, vorgenommen werden.Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3328/92 der Kom-
mission⁽¹⁴⁾ wurde die Dauer der Bescheinigung gemäß
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 auf den
30. Juni 1993 begrenzt.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽¹⁵⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽¹⁶⁾ erlassen.In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307
Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrug für in
diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeug-
nisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle
für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 120.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 18.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 20.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 15.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 18.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 19. 11. 1992, S. 17.⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebeträg wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommission ⁽¹⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission ⁽²⁾ wurde Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 aufgehoben. Demnach veröffentlicht die

Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nur den Betrag der Bruttobeihilfe in Ecu je 100 kg Erzeugnisgewicht sofort nach ihrer Festsetzung. Diese Bruttobeihilfe in Ecu, die sich nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ermittelt, ist mit dem am Tag der Identifizierung geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse verwendet werden, unmittelbar in Landeswährung umzurechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

ANHANG

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	
Erbsen, verwendet in :					
— Portugal	11,666	11,824	11,824	11,824	
— einem anderen Mitgliedstaat	11,666	11,824	11,824	11,824	
Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :					
— Portugal	11,666	11,824	11,824	11,824	
— einem anderen Mitgliedstaat	11,666	11,824	11,824	11,824	

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	
A. Erbsen, verwendet in :					
— Portugal	12,608	12,910	12,943	12,943	
— einem anderen Mitgliedstaat	12,608	12,910	12,943	12,943	
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :					
— Portugal	12,608	12,910	12,943	12,943	
— einem anderen Mitgliedstaat	12,608	12,910	12,943	12,943	
C. Süßlupinen, verwendet in :					
— Portugal	14,902	15,095	15,138	15,138	
— einem anderen Mitgliedstaat	14,902	15,095	15,138	15,138	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 599/93 DER KOMMISSION

vom 15. März 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates⁽³⁾ hat die
Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der
Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer
Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstat-
tung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft
die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht
und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse
sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt
Rechnung trägt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92⁽⁵⁾,
untersagt den Handel zwischen der Europäischen

Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Monte-
negro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in
den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁶⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽⁷⁾ erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Eier und Geflügel hat nicht
innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten
Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in
Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)
		ECU/100 Stück			ECU/100 kg
0105 11 11 000	09	5,00	0207 39 11 110	01	8,00
	10	4,20	0207 39 11 190	—	—
0105 11 19 000	09	5,00	0207 39 11 910	—	—
	10	4,20	0207 39 11 990	01	48,00
0105 11 91 000	09	5,00	0207 39 13 000	02	43,00
	10	4,20		03	26,00
0105 11 99 000	09	5,00	0207 39 15 000	01	10,00
	10	4,20	0207 39 21 000	01	35,00
0105 19 10 000	01	8,40	0207 39 23 000	02	54,00
0105 19 90 000	01	4,20		03	34,00
			0207 39 25 100	02	43,00
				03	26,00
			0207 39 25 200	02	43,00
				03	26,00
0105 91 00 000	01	17,00	0207 39 25 300	02	43,00
0207 10 11 000	01	13,00		03	26,00
0207 10 15 000	04	41,00	0207 39 25 400	01	5,00
	05	32,00	0207 39 25 900	—	—
	06	23,00	0207 39 31 110	01	10,00
0207 10 19 100	04	45,00	0207 39 31 190	—	—
	05	36,00	0207 39 31 910	—	—
	06	23,00	0207 39 31 990	01	55,00
0207 10 19 900	11	32,00	0207 39 33 000	01	31,00
	12	23,00	0207 39 35 000	01	15,00
0207 10 31 000	01	31,00	0207 39 41 000	01	40,00
0207 10 39 000	01	31,00	0207 39 43 000	01	20,00
0207 10 51 000	07	30,00	0207 39 45 000	01	39,00
	08	35,00	0207 39 47 100	01	15,00
0207 10 55 000	07	30,00	0207 39 47 900	—	—
	08	40,00	0207 39 55 110	01	8,00
0207 10 59 000	07	30,00	0207 39 55 190	—	—
	08	40,00	0207 39 55 910	—	—
0207 21 10 000	04	41,00	0207 39 55 990	01	54,00
	05	32,00	0207 39 57 000	01	44,00
	06	23,00	0207 39 65 000	01	15,00
0207 21 90 100	04	45,00	0207 39 73 000	07	30,00
	05	36,00		08	44,00
	06	23,00	0207 39 77 000	07	29,00
0207 21 90 900	11	32,00		08	43,00
	12	23,00	0207 41 10 110	01	8,00
0207 22 10 000	01	31,00	0207 41 10 190	—	—
0207 22 90 000	01	31,00	0207 41 10 910	—	—
0207 23 11 000	07	30,00	0207 41 10 990	01	48,00
	08	40,00	0207 41 11 000	02	43,00
0207 23 19 000	07	30,00		03	26,00
	08	40,00	0207 41 21 000	01	10,00

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag (2)
		ECU/100 kg			ECU/100 kg
0207 41 41 000	01	35,00	0207 42 41 000	01	40,00
0207 41 51 000	02	54,00	0207 42 51 000	01	20,00
	03	34,00	0207 42 59 000	01	39,00
0207 41 71 100	02	43,00	0207 42 71 100	01	15,00
	03	26,00	0207 42 71 900	—	—
0207 41 71 200	02	43,00	0207 43 15 110	01	8,00
	03	26,00	0207 43 15 190	—	—
0207 41 71 300	02	43,00	0207 43 15 910	—	—
	03	26,00	0207 43 15 990	01	54,00
0207 41 71 400	01	5,00	0207 43 21 000	01	44,00
0207 41 71 900	—	—	0207 43 31 000	01	15,00
0207 42 10 110	01	10,00	0207 43 53 000	07	30,00
0207 42 10 190	—	—		08	44,00
0207 42 10 910	—	—	0207 43 63 000	07	29,00
0207 42 10 990	01	55,00		08	43,00
0207 42 11 000	01	31,00	1602 39 11 100	01	17,00
0207 42 21 000	01	15,00	1602 39 11 900	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 02 für die Ausfuhr nach Ägypten, Ceuta und Melilla, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, der Republik Jemen, dem Irak, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Litauen, Estland, Lettland, dem Iran, Singapur und Angola ;
- 03 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 02 genannten Bestimmungsländern ;
- 04 für die Ausfuhr nach Ägypten, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, Singapur, der Republik Jemen, dem Irak, dem Iran und Angola ;
- 05 für die Ausfuhr nach Ceuta und Melilla, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Litauen, Estland und Lettland ;
- 06 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 04 und 05 genannten Bestimmungsländern ;
- 07 für die Ausfuhr nach Ungarn, Polen, Rumänien, den Republiken Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Bulgarien ;
- 08 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 07 genannten Bestimmungsländern ;
- 09 Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen und der Iran ;
- 10 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 09 genannten Bestimmungsländern ;
- 11 Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Litauen, Estland und Lettland ;
- 12 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 11 genannten Bestimmungsländern.

(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 600/93 DER KOMMISSION
vom 15. März 1993
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 29/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 572/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 29/93
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 12. März 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 12. 3. 1993, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
1701 11 10	35,60 (°)
1701 11 90	35,60 (°)
1701 12 10	35,60 (°)
1701 12 90	35,60 (°)
1701 91 00	43,01
1701 99 10	43,01
1701 99 90	43,01 (°)

(°) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

(°) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 601/93 DER KOMMISSION

vom 15. März 1993

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 448/93 der Kommission⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 448/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der

Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 22. Februar 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 448/93
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1993, S. 35.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1993 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4301	—
1702 20 90	0,4301	—
1702 30 10	—	54,38
1702 40 10	—	54,38
1702 60 10	—	54,38
1702 60 90	0,4301	—
1702 90 30	—	54,38
1702 90 60	0,4301	—
1702 90 71	0,4301	—
1702 90 90	0,4301	—
2106 90 30	—	54,38
2106 90 59	0,4301	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 602/93 DER KOMMISSION

vom 15. März 1993

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 18. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 449/93⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
449/93 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-
führungsbestimmungen auf die Angaben, über die dieKommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der
Verordnung (EWG) Nr. 449/93 wird gemäß den im
Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abge-
ändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1993, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 100	36,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1702 60 10 000	36,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 000	0,3608 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 000	36,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,3608 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 71 000	0,3608 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 90 900	0,3608 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	36,08 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,3608 ⁽¹⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 252/93 (ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 48), bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 603/93 DER KOMMISSION

vom 15. März 1993

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem ZustandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 491/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 549/93 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 491/93
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁵⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werdenbei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission ⁽⁶⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 491/93 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 4. 3. 1993, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 11. 3. 1993, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽²⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	33,19 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	31,70 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	33,19 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	31,70 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3608
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	36,08
1701 99 10 910	36,08
1701 99 10 950	36,08
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3608

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 604/93 DER KOMMISSION

vom 15. März 1993

zur Durchführung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 129/93 eröffneten
obligatorischen Destillation in Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1756/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 39
Absätze 9 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der sehr hohen Erzeugnismengen an Tafel-
wein und zur Herstellung von Tafelwein geeignetem
Wein im Wirtschaftsjahr 1992/93 war in Deutschland die
Eröffnung der obligatorischen Destillation nach der
Verordnung (EWG) Nr. 129/93 der Kommission ⁽³⁾
begründet. Um die Beteiligung der Erzeuger an dieser
Destillation zu erleichtern, hat der Rat mit Entscheidung
vom 13. Februar 1993 auf Antrag Deutschlands die
Gewährung einer einzelstaatlichen Beihilfe gemäß
Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages zugelassen.

Aufgrund der besonderen Produktionsstruktur des Wein-
baus, insbesondere der Aufteilung zwischen Tafelwein
und Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, und im
Interesse einer wirksamen und ausgewogenen Anwen-
dung der Maßnahme ist die Destillationspflicht auf
bestimmte Kategorien von Erzeugern zu beschränken :
einerseits die Erzeuger, deren Erträge die von den deut-
schen Behörden in Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung
besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter
Anbaugebiete ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3896/91 ⁽⁵⁾, festgesetzten Werte überschritten
haben, und andererseits die Erzeuger mit hohen Weinbe-
ständen zu Beginn des Wirtschaftsjahres, die sich an der
vorbeugenden Destillation nach der Verordnung (EWG)
Nr. 2363/92 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3192/92 ⁽⁷⁾, beteiligen und
Anspruch auf die obengenannte einzelstaatliche Beihilfe
haben.

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist vorzusehen, daß
die zuständigen Behörden die beiden Kategorien von
Erzeugern, die der Destillationspflicht unterliegen,
anhand objektiver Kriterien genau festlegen.

Die Tafelweinerzeugung in Deutschland entspricht im
wesentlichen anderen für die Gemeinschaftserzeugung
repräsentativen Tafelweinarten. Für diese anderen Wein-
arten nach Anhang III der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87, bei denen mit der Verordnung (EWG)
Nr. 1757/92 des Rates ⁽⁸⁾ ein Orientierungspreis für das
Wirtschaftsjahr 1992/93 festgesetzt wurde, sind die
Ankaufspreise und Beihilfebeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Anwendung der mit der Verordnung (EWG)
Nr. 129/93 eröffneten obligatorischen Destillation von
310 000 Hektoliter Tafelwein in Deutschland
beschränken die zuständigen Behörden abweichend von
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der
Kommission ⁽⁹⁾ die Destillationspflicht auf diejenigen
Erzeuger einschließlich Genossenschaftskellereien und
Erzeugervereinigungen,

- deren Erzeugung an Tafelwein oder zur Herstellung
von Tafelwein geeignetem Wein im Wirtschaftsjahr
1992/93 mindestens einer von ihnen festgelegten
Menge entspricht
oder
- die einen Vertrag zur vorbeugenden Destillation nach
der Verordnung (EWG) Nr. 2363/92 geschlossen und
Anspruch auf die mit Entscheidung des Rates vom
13. Februar 1993 genehmigte einzelstaatliche Beihilfe
haben.

Die Mitteilungen an die Destillationspflichtigen ergehen
bis spätestens 31. März 1993.

Die zuständigen Behörden teilen der Kommission die zur
Durchführung dieses Artikels erlassenen Vorschriften bis
spätestens 20. März 1993 mit.

Artikel 2

Unbeschadet Artikel 44 der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87 beträgt der Ankaufspreis des zur obligatori-
schen Destillation zu liefernden Tafelweins

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 230 vom 13. 8. 1992, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 317 vom 31. 10. 1992, S. 81.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 29.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.

- der Art A II: 1,43 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter,
- der Art A III: 1,63 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter,
- der Art R III: 1,02 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter.

Artikel 3

Die Höhe der der Brennerei zustehenden Beihilfe wird in bezug auf die in Artikel 2 genannten Preise für Tafelwein der Arten A II, A III bzw. R III wie folgt festgesetzt:

- a) entspricht das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis der Definition von neutralem Alkohol im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 des Rates⁽¹⁾, auf 0,92, 1,12 bzw. 0,51 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter;
- b) ist das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis ein Branntwein, der den Qualitätsmerkmalen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entspricht, auf 0,81, 1,01 bzw. 0,40 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter;
- c) ist das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis ein Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 52 Volumenprozent, auf 0,81, 1,01 bzw. 0,40 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Artikel 4

(1) Der Preis, den die Interventionsstelle der Brennerei für das gemäß Artikel 39 Absatz 7 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelieferte Erzeugnis zahlt, beträgt in bezug auf die in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Preise für Tafelwein der Arten A II, A III bzw. R III 1,88, 2,08 bzw. 1,47 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter.

Diese Preise gelten für neutralen Alkohol entsprechend der Definition im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89.

(2) Für anderen als in Absatz 1 genannten Alkohol vermindern sich die dort genannten Preise um 0,11 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter.

Artikel 5

Die Höhe der dem Hersteller von Brennwein gewährten Beihilfe beträgt in bezug auf die in Artikel 2 genannten Preise für Tafelwein der Arten A II, A III bzw. R III 0,79, 0,99 bzw. 0,38 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 17. 7. 1989, S. 14.